Feststellung gemäß § 5 UVPG Autoverwertung Zeaiter Hameln

GAA v. 02.12.2021 — HI 20-085-02 —

Die Firma Autoverwertung Zeaiter, 31789 Hameln, Hamelner Str. 40, hat mit Schreiben vom 03.11.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16, 19 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Altautoverwertungsanlage am Standort in 31789 Hameln, Hamelner Str. 40 Gemarkung Afferde, Flur 1, Flurstück(e) 17/9, 18/4, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung der Durchsatzkapazität der bestehenden Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen auf 50 Altfahrzeuge pro Woche bzw. 2.600 Altfahrzeuge pro Jahr durch Errichtung und Betrieb einer neuen Demontagehalle
- Erweiterung des Abfalllagers für Eisen- und Nichteisenmetallschrotte mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 1.499 t

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.2 - Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung:

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG liegen nicht vor.

Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil keine besonders schutzwürdigen Gebiete erheblich nachteilig betroffen sind (standortbezogene Vorprüfung).

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.